

Die Potenzen des VP-Gesetzes für die Realisierung politisch-operativer Zielstellungen mit den Mitteln des VP-Gesetzes in der Untersuchungsarbeit des MfS ergeben sich auch aus einigen für die schnelle und effektive Gefahrenabwehr notwendigen Besonderheiten. Diese bestehen u. a. in folgendem:

- Im Gegensatz zur strafprozessualen Tätigkeit bedarf es vom Beginn bis zum Abschluß der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes keiner strafrechtlichen Würdigung des Sachverhaltes und keiner Stellungnahme zum Vorliegen von strafrechtlichen oder andersrechtlichen Verantwortlichkeiten und den dazu beabsichtigten Maßnahmen.
- Das VP-Gesetz erlaubt es, Maßnahmen gegen alle Verursacher durchzuführen, ungeachtet dessen, welche Ziele diese mit ihren Handlungen verfolgten, in welcher Weise sie beteiligt waren, ob und in welchem Grade sie die Gefahr oder Störung verschuldeten.
Auf der Grundlage des VP-Gesetzes ist es auch gestattet, Nichtverursacher in die Gefahrenabwehr einzubeziehen, wenn das hierzu erforderlich ist. Einzige Anforderung an diese Personen ist, daß sie befähigt sein müssen, zur Gefahrenabwehr beitragen zu können,
- Die Befugnisse können bei allen Ausgangslagen wahrgenommen werden, die mit einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden sind. Das trifft auf alle dem MfS offiziell bekannt werdenden Hinweise zu. Die Wahrnehmung der Befugnisse ist aber auch bei vorliegenden inoffiziellen Informationen gestattet, wenn dadurch nicht die Grundsätze von Konspiration und Geheimhaltung verletzt werden.
- Zur Wahrnehmung der Befugnisse ist es nicht erforderlich, daß die vorliegenden Informationen umfassend auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wurden. Vorliegende Informationen berechtigen bereits dann zum Handeln auf der Grundlage des VP-Gesetzes, wenn aus ihnen hervorgeht, daß unter den konkreten Umständen und nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Sicherheitsorgane eine Gefahr oder Störung bestehen kann,
- Die Befugnisse können auch dann wahrgenommen werden, wenn aus menschlichen Handlungen Gefahren oder Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachsen, ohne daß diese operativ relevanten Handlungen bereits ausdrücklich als Rechtsverletzungen normiert sind. Auf diese Weise ermöglicht das VP-Gesetz, auch Gefahren für solche Bereiche abzuwehren und solchen Handlungen zu begegnen, die von ent-